

INITIATIVE ARCHITEKTUR salzburg

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „INITIATIVE ARCHITEKTUR salzburg“.
- 2) Sein Sitz ist in Salzburg. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in den Bereichen Architektur, Städtebau und Freiraumgestaltung
 - b) die Förderung von qualitätvoller und zeitgemäßer Architektur und Baukultur und deren positive Entwicklung in Österreich
 - c) die Vermittlung von zeitgemäßer Architektur
 - d) die Förderung von Forschungsarbeiten zum Thema Baukultur
 - e) die Förderung wissenschaftlicher baukultureller Auseinandersetzungen
 - f) die Erziehung und Fortbildung Architekturinteressierter jeden Alters
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

§ 3: Mittel des Vereins

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für eine zeitgemäße Baukultur
 - b) Architekturvermittlung bzw. Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Führungen, Bauvisiten, Vorträge, Diskussionen, Filmreihen, Präsentationen, Symposien und Exkursionen
 - c) Organisation und Abwicklung von Architekturpreisen
 - d) Organisation von Ausstellungen und Wettbewerbspräsentationen
 - e) Organisation und Durchführung von Wettbewerben
 - f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Stellungnahmen und öffentliche Diskussionen zu aktuellen Themen
 - h) Durchführung von Projekten im öffentlichen Raum
 - i) Durchführung von EU-Projekten mit anderen Partnerstädten
 - j) Durchführung von Forschungsprojekten
 - k) Aufbau einer Bibliothek und Architekturdatenbank
 - l) Öffentlichkeitsarbeit durch E-Mail-Verteiler, Homepage u. dgl.
 - m) Errichtung und Führung eines „Hauses der Architektur“, welches Veranstaltungen, Kontakte und Aktivitäten und der Abwicklung von Forschungsprojekten dienen soll
 - n) Bereitstellung von Infrastruktur
- 3) Der Verein bedient sich bei Bedarf an Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung - BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Subventionen
 - c) Sponsorgeldern
 - d) Werbeeinnahmen
 - e) Kooperationen mit anderen Institutionen
 - f) Spenden und sonstigen Zuwendungen von Firmen und Privatpersonen
 - g) Erträge aus Veranstaltungen
 - h) Erträge aus Publikationen
 - i) Erträge aus Forschungsarbeiten
 - j) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - k) Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte, Versteigerungen
 - l) Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen
- 5) Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Bildung von Rücklagen aus den materiellen Mitteln zum Zwecke der Errichtung und Führung eines „Hauses der Architektur“ sowie einer kontinuierlichen Vereinsarbeit sind zulässig.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die ein Interesse an Fragen der Baukultur haben, und sich an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Beitrages über den Mitgliedsbeitrag hinaus.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Wird ein Mitgliedsbeitrag nicht mehr geleistet, erlischt die Mitgliedschaft zu Beginn des Folgejahres automatisch.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand und den Rechnungsprüfern über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 5) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) der/die organisatorische und/oder künstlerische Leiter/in
- e) das Schiedsgericht.

§9: Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die Behandlung von später eingehenden Anträgen ist von der mehrheitlichen Zustimmung der Generalversammlung abhängig.

- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben ein Antrags- und Anhörungs-, jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Enthebung alter und Wahl neuer Mitglieder des Vorstands und Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören mindestens sechs ordentlich Mitglieder des Vereines an und besteht aus einem/r Vorsitzende/n und Stellvertreter/in, sowie einem/r Kassier/in und Stellvertreter/in. Diese Funktionen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktion des/der Vorsitzenden ist auf zwei Perioden beschränkt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Die Einberufung und die Führung der Vorstandssitzungen obliegen dem/den Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in. Sie

können dies auch anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Statements mit denen ein Vorstandsmitglied stellvertretend für die „Initiative Architektur salzburg“ an die Öffentlichkeit tritt, müssen mit mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern abgesprochen sein.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, insbesondere des organisatorischen bzw. künstlerischen Leiters/-in.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Vorsitzende/n führt/en die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Leitungsorgane (des/der Vorsitzenden/e bzw. Vorsitzender und Stellvertreter; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) über 5000 € (Wertsicherung 2007) des/der Vorsitzenden/e und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende/n berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen

diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 5) Der/die Vorsitzende/n führt/en den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er ist für den Zahlungsverkehr bis 5000 € (Wertsicherung 2007) alleine zeichnungsberechtigt.
- 7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden/e oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15: Organisatorische und/oder künstlerische Leitung

Der/die organisatorische und/oder künstlerische Leiterin kann freier Mitarbeiter oder Angestellte/r des Vereines sein. Diese Funktion/en kann/können auch ehrenamtlich durch Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und/oder für das künstlerische Programm des Vereines verantwortlich. Seine/ihre Rechtsstellung richtet sich im Übrigen nach dem abgeschlossenen Vertrag.

§ 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen einerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein „INITIATIVE ARCHITEKTUR salzburg“.